

**TOP 4**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	26.09.2016	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand  
Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Vorlage Nr.: 20163294

**ANTRAG**

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die Verwaltung soll von der Optionsmöglichkeit nach § 27 Abs. 22 UStG und aufgrund des BMF-Schreibens vom 19.04.2016 Gebrauch machen. Die bisherigen umsatzsteuerlichen Regelungen sollen demnach bis längstens 31.12.2020 beibehalten und das Finanzamt Ludwigshafen hierüber entsprechend unterrichtet werden.

## **Begründung**

Die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) war bisher in § 2 Abs. 3 UStG geregelt. Danach galt die jPöR nur dann als Unternehmerin, soweit sie einen Betrieb gewerblicher Art nach § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) unterhalten hat. Die entsprechenden Regelungen wurden zum 01.01.2016 formell aufgehoben. Sie gelten allerdings für das Kalenderjahr 2016 noch weiter.

Für jPöR wäre ab dem 01.01.2017 grundsätzlich der neue ins Umsatzsteuergesetz aufgenommene § 2b anzuwenden. Daraus ergibt sich nunmehr, dass eine jPöR nach der neuen Rechtslage losgelöst vom Körperschaftsteuerrecht nach eigenen umsatzsteuerlichen Kriterien zu beurteilen ist.

Durch die neue ab dem 01.01.2017 grundsätzlich gültige Rechtslage ist jede privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Stadt Ludwigshafen umsatzsteuerlich zu bewerten (steuerbar/nichtsteuerbar?, steuerpflichtig/steuerfrei?). Das bedeutet, dass sämtliche Bereiche der Stadtverwaltung Ludwigshafen aus umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten zu durchleuchten sind. Es muss detailliert geprüft werden, welche Leistungen gegen Entgelt (o.ä.) gegenüber Dritten erbracht werden.

Da das angekündigte Einführungsschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur Anwendung des § 2b UStG noch nicht vorliegt, gestaltet sich eine finale umsatzsteuerliche Einordnung bestimmter Tätigkeitsfelder außerdem als äußerst schwierig. Mit dem entsprechenden BMF-Schreiben ist vermutlich erst im IV. Quartal 2016 zu rechnen.

Nach § 27 Abs. 22 UStG und aufgrund eines BMF-Schreibens vom 19.04.2016 wurde den jPöR eine Übergangszeit eingeräumt. Danach kann die Stadt Ludwigshafen bis zum 31.12.2020 die bisherige Regelung beibehalten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dieses Optionsrecht bis zum 31.12.2016 dem Finanzamt ausdrücklich erklärt bzw. mitgeteilt wird. Sollte dem Finanzamt gegenüber keine Erklärung abgegeben werden, gilt ab dem 01.01.2017 die neue Rechtslage für die gesamte Stadtverwaltung.

Da es einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, die gesamte Stadtverwaltung hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Fragestellungen zu durchleuchten und außerdem das BMF-Schreiben zur Anwendung von § 2b UStG noch aussteht, wird empfohlen, vom Optionsrecht Gebrauch zu machen. Danach würde die Stadt zunächst bis zum 31.12.2020 die alte Rechtslage beibehalten. In dieser Übergangszeit muss dann eine Analyse der städtischen Tätigkeitsfelder vorgenommen werden.

Somit wird die Verwaltung in die Lage versetzt, die neuen umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen ordnungsgemäß umzusetzen.

Sollte sich herausstellen, dass die neue Rechtslage ab einem früheren Zeitpunkt günstiger für die Stadtverwaltung wäre, könnte auch vor dem 01.01.2021 die neue Regelung angewandt werden (z.B. ab dem 01.01.2019). Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Anwendung der neuen Regelung die gesamte Stadtverwaltung umfasst.